Ellrich, den 21.12.2011

DER STADTRAT ELLRICH

Vorlage zum Beschluss-Nr. T 215-09/14

Vorlage wurde ohne Änderungen am 19.12.2011 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung der Betriebskostenanteile für Kinder in Fremdgemeinden**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 49.302,82 Euro in der Haushaltsstelle 4640.712000 „Zahlung an Gemeinden“ zu.
3. Einreicher	Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2011 (GVBl. S. 99).
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Bürgermeister
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Deckung durch Mehreinnahmen: 4640.168001 Erstattung JugendSozialwerk 4641.162000 Erstattung für Fremdkinder in Ellrich 8550.130000 Holzverkauf
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	17
davon anwesend:	16 + 1	Nein – Stimmen:	0
		Enthaltungen:	0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: T 215-09/14**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 49.302,82 Euro in der Haushaltsstelle 4640.712000 „Zahlung an Gemeinden“ zu.

Begründung:

Gemäß § 4 ThürKitaG besteht die Möglichkeit, dass Eltern zur Betreuung ihrer Kinder das Wunsch- und Wahlrecht ausüben können. Den Eltern ist somit überlassen, welche Einrichtung das Kind besuchen soll. Gründe für die überplanmäßige Ausgabe sind:

- die Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung/Erhöhung des pauschalierten Anteils an den Betriebskosten, rückwirkend zum 01.08.2011,
- zurückgezogenes Widerspruchsverfahren gegen einen Kostenbescheid der Stadt Nordhausen,
- Nacherfassung eines Kostenbescheides der Stadt Nordhausen, rückwirkend bis März 2009.

Die Überplanmäßige Ausgabe ist durch Mehreinnahmen in folgenden Haushaltsstellen gedeckt.

4640.168001 Erstattung JugendSozialwerk
4641.162000 Erstattung für Fremdkinder in Ellrich
8550.130000 Holzverkauf

Eine entsprechende Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebund Thüringen zur Nacherfassung solcher Kostenbescheide ist dem Anhang beigefügt.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

An alle
hauptamtlich geführten
Verwaltungen im Gemeinde- und
Städtebund Thüringen (laut besonderem
Verteiler)

- per E-Mail -

Landesgeschäftsstelle Erfurt
Telefon: (0361) 220 50-0, Telefax: 220 50 50
E-Mail: gstb-thueringen@t-online.de
Internet: www.gstb-thueringen.de

Unser Zeichen: A508310-vö
(bitte unbedingt angeben)

Bearbeiter: Frau Völlmeke

Tag: 28. Oktober 2011

Zeitpunkt der Übernahme der pauschalierten Betriebskosten bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Thüringer Landtag wurde eine Kleine Anfrage mit dem Titel „Zeitpunkt der Übernahme der pauschalierten Betriebskosten bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)“ gestellt. Die Kleine Anfrage und die Antwort des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) wurden als Drucksache 5/3291 vom Thüringer Landtag veröffentlicht (Anlage).

Um die Kommunen bei der Umsetzung der Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht und der damit verbundenen Betriebskostenerstattung zu unterstützen, hatte das damalige Thüringer Kultusministerium (TKM) die sogenannte Monitoringgruppe, die aus Vertretern des Ministeriums, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Spitzenverbände bestand, damit beauftragt, den Kommunen Hinweise zum Wunsch- und Wahlrecht zu geben. Aus diesen Hinweisen, die im Januar 2008 herausgegeben wurden, geht sinngemäß hervor, dass die sogenannte Betriebskostenpauschale erst mit Kenntnisnahme der Betreuung in der Kindertageseinrichtung einer anderen Gemeinde durch die Wohnsitzgemeinde gezahlt werden sollte.

Seitens des jetzigen TMBWK wird jedoch auf der Internetseite des Ministeriums die Auffassung vertreten, dass die aufnehmende Gemeinde nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG direkt mit der Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechts durch ein Kind einen Anspruch auf den pauschalierten Betriebskostenanteil gegenüber der Wohnsitzgemeinde hat. Die in § 4 Abs. 2 ThürKitaG geregelte Obliegenheitspflicht der Eltern wird insoweit als nicht anspruchs- oder zahlungsbegründend angesehen.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Rechtsauffassungen haben die Konflikte zwischen den Kommunen bezüglich des Zeitpunkts der Übernahme der pauschalierten Betriebskosten bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts in den letzten Monaten deutlich zugenommen. Dies ist aus Sicht unseres Verbandes unbefriedigend.

Wir empfehlen daher allen Gemeinden und Städten, sich **künftig** an der in der Antwort zur Kleinen Anfrage (siehe Anlage) dargelegten Rechtsauffassung des TMBWK zu orientieren

und die Betriebskostenerstattung ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechts zu übernehmen bzw. zu fordern. Dennoch sollte aus unserer Sicht verhindert werden, dass teilweise einige Monate zwischen dem Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechts und der Kenntnis hierüber bei der Wohnsitzgemeinde liegen. Hierzu sollten die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die Leiterinnen/Leiter der Einrichtungen die Eltern auf Folgendes (z. B. durch Aushänge auf Informationstafeln, in Elternabenden und Elternbriefen) hinweisen:

1. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und wünschen eine Weiterbetreuung ihres Kindes in der derzeit bereits besuchten Kindertageseinrichtung, ist dies in der Regel noch vor dem eigentlichen Umzug sowohl der **neuen/künftigen Wohnsitzgemeinde** als auch dem **Träger der Einrichtung (über die Leiterin/den Leiter der Kindertageseinrichtung)** mitzuteilen, da es sich hierbei ebenfalls um einen Fall des Wunsch- und Wahlrechts im Sinne des § 4 ThürKitaG handelt.

2. Die Leiterin/der Leiter wird dann unverzüglich die für die Kindertageseinrichtung zuständige Gemeinde über den geplanten Umzug der betreffenden Familie und die gewünschte Weiterbetreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung informieren, damit diese von der neuen/künftigen Wohnsitzgemeinde die Betriebskostenbeteiligung nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG fordern kann.

Auch in unserer Muster-Benutzungssatzung für kommunale Kindertageseinrichtungen haben wir in § 5 Abs. 4 Satz 2 eine Regelung zu den Meldepflichten der Eltern in o. g. Sinne getroffen. Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen, mit den Leiterinnen/Leitern der Kindertageseinrichtungen auch die oben unter 2. dargelegte Verfahrensweise abzusprechen. Berücksichtigen alle Kommunen künftig diese neuen Empfehlungen, dürften die Konflikte zwischen den Gemeinden deutlich abnehmen oder sogar gänzlich nicht mehr bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Krumrey

Anlage